

zeitschrift für menschenrechte

JOURNAL FOR HUMAN RIGHTS

Menschenrechte in Professionen

Thema

Barbara Lochbihler und Silke Voß-Kyeck: Professionelle Menschenrechtsarbeit

Wolfgang Kaleck: Menschenrechtsanwalt? Was bedeutet das eigentlich?

Tanjev Schultz: Journalismus und Menschenrechte. Zur Rolle von Pressefreiheit, Demokratie und kritischer Öffentlichkeit

Hartmut Aden u. a.: Accountability-Vorkehrungen für die Erfüllung von Menschrechtspflichten der Polizei bei der Nutzung Künstlicher Intelligenz

Sandra Reitz und Ruth Billen: Rassismuskritische Menschenrechtsbildung für die Polizei: Anforderungen, Schwierigkeiten und Ausblicke

Mareike Niendorf: Menschenrechtliche Anforderungen an die Arbeit mit Personen in vulnerablen Lebenslagen

Markus Andrá und Jens Wetzel: Von der Metaphysik der Sitten zur Praxis der Menschenrechtsprofession. Versuch einer Wegbeschreibung

Simone Danz und Rolf Ahlrichs: Menschenrechte und Soziale Arbeit. Solidarität und Demokratiefähigkeit als Professionsanforderungen

Sylvia Losansky: Menschenrechtsorientierung kirchlicher Sozialarbeit: Entwicklungslinien und Spannungsfelder

Helga Riedl: Menschenrechtsbildung in der Kommunalverwaltung

Jahrgang 19
2022
Nr. 2

zfmr



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

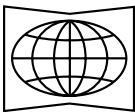
**zeitschrift für
menschenrechte**
journal for
human rights

Menschenrechte in Professionen

Mit Beiträgen von

Hartmut Aden
Rolf Ahlrichs
Markus Andrä
Emil Angehrn
Ruth Billen
Simone Danz
Stefan Gosepath
Sonja John
Wolfgang Kaleck
Steven Kleemann
Laura Kunzendorf
Bernd Ladwig
Barbara Lochbihler

Sylvia Losansky
Mareike Niendorf
Arnd Pollmann
Sandra Reitz
Helga Riedl
Sabrina Schönrock
Tanjev Schultz
Alexander Somek
Milan Tahraoui
Silke Voß-Kyeck
Jens Wetzel
Ursula Wolf



**zfmr herausgegeben von
Michael Krennerich (Leitung),
Christina Binder, Tessa Debus,
Elisabeth Holzleithner, Arnd Pollmann,
Stefan Weyers**

WOCHENSCHAU VERLAG

Herausgeber*innen: **Christina Binder** (*Universität der Bundeswehr München*); **Tessa Debus** (*Wochenschau Verlag*); **Elisabeth Holzleithner** (*Universität Wien*); **Michael Krennerich** (*Nürnberger Menschenrechtszentrum sowie Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg*); **Arnd Pollmann** (*Alice Salomon Hochschule Berlin*); **Stefan Weyers** (*Johannes Gutenberg Universität Mainz*)

Rubrik Buchbesprechungen: **Marco Schendel** (*Univ. Erlangen-Nürnberg*)

Wissenschaftlicher Beirat: **Zehra Arat** (*Univ. of Connecticut*); **Seyla Benhabib** (*Yale Univ.*); **Heiner Bielefeldt** (*Friedrich-Alexander-Univ. Erlangen-Nürnberg*); **Jan Eckel** (*Eberhard Karls Universität Tübingen*); **Anna Goppel** (*Universität Bern*); **Rainer Huhle** (*Nürnberger Menschenrechtszentrum*); **Zdzisław Kędzia** (*Adam Mickiewicz Universität Poznań, Polen*); **Regina Kreide** (*Justus-Liebig-Universität Gießen*); **Georg Lohmann †** (*Otto-von-Guericke Universität Magdeburg*); **Michael Lysander Fremuth** (*Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Wien; Univ. Wien*); **Anja Mihr** (*Humboldt-Viadrina Governance Center Berlin*); **Gerd Oberleitner** (*Univ. Graz*); **Martin Muránsky** (*Comenius Universität Bratislava, Slowakei*); **Beate Rudolf** (*Deutsches Institut für Menschenrechte*); **Susanne Zwingel** (*Florida International University, Miami, FL*)

Redaktions- anschrift: Redaktion zeitschrift für menschenrechte, c/o Nürnberger Menschenrechtszentrum, Hans-Sachs-Platz 2, 90403 Nürnberg, zfmr@menschenrechte.org

Chefredakteur: Michael Krennerich

Reviewverfahren: Die eingereichten Beiträge durchlaufen ein Reviewverfahren.

Bezugsbedingungen: Es erscheinen zwei Hefte pro Jahr. Preise: Einzelheft € 26,-; Jahresabopreis € 42,-; Sonderpreis für Referendare/Studierende (gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung): Jahresabo: € 21,-; alle Preise zzgl. Versandkosten. Kündigung: Acht Wochen (bis 31. 10.) vor Jahresschluss. Bankverbindung: Volksbank Weinheim, IBAN DE59 6709 2300 0001 2709 07, BIC GENODE61WNM. Zahlungsweise: Lieferung gegen Rechnung oder Lastschrift; gewünschte Zahlungsweise angeben.

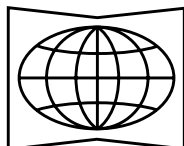
Erscheint im Wochenschau Verlag, Dr. Kurt Debus GmbH, Verleger: Bernward Debus, Dr. Tessa Debus, Geschäftsführung: Bernward Debus, Dr. Tessa Debus, Silke Schneider

© Wochenschau Verlag, Dr. Kurt Debus GmbH

Anzeigen: Wochenschau Verlag, Tel. 069/7880772-0, Fax 069/7880772-25, anzeigen@wochenschau-verlag.de

Digitale Ausgabe: ISBN 978-3-7566-0043-4
ISSN 1864-6492; eISSN 2749-4845
DOI <https://doi.org/10.46499/1859>

www.zeitschriftfuermenschenrechte.de
The journal is available at EBSCO.



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

Wochenschau Verlag • Eschborner
Landstr. 42–50 • 60489 Frankfurt/M.
Tel: 069/7880772-22 • Fax: 069/7880772-20
info@wochenschau-verlag.de
www.wochenschau-verlag.de

INHALT

Editorial	5
-----------------	---

Menschenrechte in Professionen

Barbara Lochbihler und Silke Voß-Kyeck: Professionelle Menschenrechtsarbeit	6
--	---

Wolfgang Kaleck: Menschenrechtsanwalt? Wie wird man das? Was bedeutet das eigentlich?	20
--	----

Tanjev Schultz: Journalismus und Menschenrechte. Zur Rolle von Pressefreiheit, Demokratie und kritischer Öffentlichkeit.....	32
---	----

Hartmut Aden, Sabrina Schönrock, Sonja John, Milan Tahaoui, Steven Kleemann: Accountability-Vorkehrungen für die Erfüllung von Menschenrechtspflichten der Polizei bei der Nutzung Künstlicher Intelligenz	50
---	----

Sandra Reitz und Ruth Billen: Rassismuskritische Menschenrechtsbildung für die Polizei: Anforderungen, Schwierigkeiten und Ausblicke	74
---	----

Mareike Niendorf: Damit Menschenrechte in den Lebensrealitäten aller wirksam werden. Menschenrechtliche Anforderungen an die Arbeit mit Personen in vulnerablen Lebenslagen.....	97
--	----

Markus Andrä und Jens Wetzel: Von der Metaphysik der Sitten zur Praxis der Menschenrechtsprofession. Versuch einer Wegbeschreibung	115
---	-----

Simone Danz und Rolf Ahlrichs: Menschenrechte und Soziale Arbeit. Solidarität und Demokratiefähigkeit als Professionsanforderungen	133
---	-----

Sylvia Losansky: Menschenrechtsorientierung kirchlicher Sozialarbeit: Entwicklungslinien und Spannungsfelder	151
---	-----

Helga Riedl: Menschenrechtsbildung in der Kommunalverwaltung.....	173
---	-----

Aus aller Welt

Laura Kunzendorf: Kriminalisierung von Journalismus in der Türkei. Eine Analyse von Medienprozessen zwischen 2019 und 2021	190
---	-----

In Erinnerung an Georg Lohmann

Arnd Pollmann: Menschliche Endlichkeit. In Erinnerung an Georg Lohmann (1948-2021).....	215
--	-----

Stefan Gosepath: Menschenwürde als Residualkategorie. Versuch einer Annäherung	222
Bernd Ladwig: Rechtsverbürgende Kraft und republikanische Praxis. Georg Lohmann über Menschenwürde und Menschenrechte.....	233
Ursula Wolf: Ist es sinnvoll, Tieren Rechte zuzuschreiben?.....	244
Emil Angehrn: Immanente und transzendierende Kritik. Die historische Dimension der Sozialkritik	249
Alexander Somek: Die Indifferenzschrift: Eine hartnäckige Buchanzeige.....	256
Autor*innen.....	262

EDITORIAL

Die vorliegende Ausgabe der *zfmr* ist gleich in mehreren Hinsichten ungewöhnlich. Zunächst wurden ausnahmsweise die üblichen Rubriken der Zeitschrift teilweise aufgegeben. Neben dem Themenschwerpunkt ist der zweite Heftteil stattdessen dem Gedenken an den verstorbenen Philosophen Georg Lohmann gewidmet, der als Autor und als Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates der *zfmr* eng verbunden war und der als engagierter Gesprächspartner dem Menschenrechtsdiskurs schmerzlich fehlen wird. Einige Wegbegleiter*innen treten zu seinem Gedenken nochmals gedanklich in einen Dialog mit dem Philosophen, sei es in Bezug auf Menschenwürde, moralische Rechte oder Sozialkritik.

Der Themenschwerpunkt wiederum umfasst sowohl Erfahrungsberichte aus der praktischen Menschenrechtsarbeit von professionellen „Menschenrechtsarbeiter*innen“ und -anwälten als auch wissenschaftliche Beiträge von Autor*innen, die sich mit Menschenrechten in ihren Berufen beschäftigen. Deutlich wird, dass verschiedene Professionen einerseits Rechtsgaranten sind, andererseits aber auch Menschenrechte verletzen können und daher in der Praxis gewissenhaft Menschenrechte achten müssen. Exemplarisch aufgezeigt wird dies u. a. anhand der Nutzung von Künstlicher Intelligenz durch die Polizei und anhand der Frage, wie rassismuskritische Menschenrechtsbildung mit Polizeikräften gestaltet werden kann; anhand des allgemeinen Umgangs von Fachkräften mit Menschen in vulnerablen Situationen; sowie anhand des Verständnisses von „Sozialer Arbeit“ als Menschenrechtsprofession. Auch Menschenrechtsbildung in der Kommunalverwaltung kommt zur Sprache. Zwei Beiträge behandeln zudem die große Bedeutung der Pressefreiheit für die Menschenrechte, sei es allgemein oder in Bezug auf gerichtliche Medienprozesse in der Türkei.

Noch ein Hinweis: Wir überlassen es unseren Autor*innen, auf welche Weise sie gendern. Das heißt, die Art und Weise einer gendersensiblen Sprache wird in dem Heft nicht einheitlich verwandt.

Wir wünschen Ihnen eine zum Nachdenken anregende Lektüre.

Das Herausgeber*innen-Team der *zfmr*

Barbara Lochbihler und Silke Voß-Kyeck

Professionelle Menschenrechtsarbeit

Abstract

*Neben den offenkundigen Menschenrechtsprofessionen tragen auch „professionelle Menschenrechtsarbeiter*innen“ zur Realisierung der Menschenrechte bei. Als „Menschenrechtsprofis“ gelten in diesem Beitrag diejenigen, die ihr Berufsleben in NGOs, in der Wissenschaft, bei den Vereinten Nationen und anderswo den Menschenrechten widmen, die als Multiplikator*innen in die Breite der Gesellschaft wirken und als Lobbyist*innen für eine menschenrechtsbasierte Politik kämpfen. Für sie gibt es weder eine eigene Berufsbezeichnung noch exklusiv qualifizierende Studiengänge, aber zur Kernqualifikation gehören hohe Resilienz und erhebliche Frustrationstoleranz. Dies gilt vor allem dann, wenn unzureichende Gesetze, mangelnde Ressourcen und menschenrechtsfeindliche Diskurse die professionelle Menschenrechtsarbeit erschweren oder gar unmöglich machen.*

In addition to the obvious human rights professions, „professional human rights workers“ also contribute to the realisation of human rights. In this paper, „human rights professionals“ are those who dedicate their professional lives to human rights in NGOs, in academia, at the United Nations and elsewhere, who act as multipliers across society and advocate for human rights-based policies. There is neither a specific job title nor exclusively qualifying courses of study for them. However, the core qualification includes high resilience and considerable frustration tolerance. This is especially true when insufficient laws, lack of resources and political discourses hostile to human rights make professional human rights work difficult or even impossible.

Einleitung

Luzie ist angehende Juristin und organisiert mit anderen einen angesehenen Blog zu völkerrechtlichen Themen, die im Studium zu wenig vorkommen. Franz ist Webdesigner und macht bei einer NGO komplexe menschenrechtliche Themen für ein breites Publikum zugänglich. Inga ist Religionswissenschaftlerin und konzipiert im Auftrag der Vereinten Nationen in Indonesien Menschenrechtstrainings für die Zivilgesellschaft. Ahmad ist Lehrer und bildet Grundschüler*innen zu Konfliktlots*innen aus. Emilia ist Abgeordnete im Menschenrechtsausschuss und muss ihre Fraktion davon überzeugen, dass Menschenrechte kein Gedöns sind, sondern für nahezu alle politischen Bereiche relevant. Olaf ist Manager in einem Textilunternehmen und muss das neue Lieferkettengesetz in den Produktionsabläufen umsetzen und davon auch die Kaufleute überzeugen. Zina ist Studentin und engagiert sich in einer Flüchtlingsun-

terkunft für zusätzliche Bildungsangebote für die dort lebenden Kinder und Jugendlichen. Juan ist Rechtsmediziner und verbringt seine Urlaube damit, in einem Bürgerkriegsland bei der Identifizierung und forensischen Untersuchung von Leichen aus Massengräbern zu helfen.

1. Menschenrechtsprofessionen und professionelle Menschenrechtsarbeit

Diese Liste ist nahezu unbegrenzt verlängerbar um weitere Beispiele von Menschen in Deutschland und weltweit, die Menschenrechtsarbeit und -bildung im weitesten Sinne, d. h. in den drei Dimensionen der UN-Erklärung über Menschenrechtsbildung und -training leisten. Die beschriebenen Menschen zählen längst nicht alle zu den gemeinhin als „Menschenrechtsprofessionen“ bezeichneten Berufsgruppen – also denjenigen, in denen Menschenrechtsgewährleistung und Menschenrechtsverletzungen einen besonderen Stellenwert einnehmen, wie etwa Polizei, Justiz, Militär, Bildung, Soziale Arbeit und Gesundheitswesen.

Erstens sind die in diesen Bereichen Tätigen als Adressat*innen von Menschenrechtsbildung schon deshalb relevant, weil sie eine besondere Fürsorgepflicht haben in ihrer Arbeit mit vulnerablen Gruppen oder gar Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen, weil ihnen eine herausgehobene Verantwortung zugewiesen wird, sich in ihrem Beruf menschenrechtskonform zu verhalten, und weil sie zum Teil auch selbst explizit Menschenrechtsbildung leisten.

Zweitens sind diese Berufsgruppen auch als Angehörige des öffentlichen Dienstes und damit für den Staat Tätige zuvorderst Adressat*innen von Menschenrechtsbildung, denn die Staaten tragen die Hauptverantwortung für deren Förderung und Bereitstellung. Dies bestimmt die genannte UN-Erklärung, die dem Staat für sein Personal die „angemessene Ausbildung in Menschenrechtsfragen“ aufträgt, ebenso wie Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, der die Achtung und den Schutz der Menschenwürde zur Verpflichtung aller staatlichen Gewalt erklärt. Diese zu den „Menschenrechtsprofessionen“ gezählten Berufsgruppen sind also offenkundig zugleich Subjekt und Objekt von Menschenrechtsbildung.

Die anfangs genannten Beispiele zeigen allerdings, dass Menschenrechte die Profession von weit mehr als den offenkundigen Berufsgruppen sind. Dies ist zweifellos im Sinne der UN-Erklärung, gemäß der Menschenrechtsbildung „alle Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Ausbildung, Information, Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung und Lernen [umfasst], die auf die Förderung der universellen Achtung und

Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gerichtet sind, und so unter anderem einen Beitrag dazu leisten, Menschenrechtsverletzungen und Übergriffen vorzubeugen, indem Menschen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verständnis erwerben sowie Einstellungen und Verhaltensweisen entwickeln, mit denen sie zum Aufbau und zur Förderung einer universellen Kultur der Menschenrechte beitragen können“ (Artikel 2 Absatz 1).

Aus dieser Definition geht klar hervor, was nicht nur in der Menschenrechtsarbeit unbestritten sein sollte: Menschen als Rechteinhaber*innen müssen ihre Rechte kennen, damit sie diese einfordern und sich für die eigenen und die Rechte aller einsetzen können. Die Verwirklichung der Menschenrechte setzt Menschenrechtsbildung – im Sinne der Erklärung verstanden als Bildung und Empowerment – voraus. Um ein solides Menschenrechtswissen und -bewusstsein in der breiten Gesellschaft zu verankern, bedarf es also unbedingt, aber nicht nur, gute und umfassende Curricula für die Menschenrechtsbildung im engeren Sinn. Es braucht vor allem auch Menschen, die sich beruflich oder privat mit Wissen *und* Überzeugung für die Verwirklichung der Menschenrechte einsetzen. So weit, so trivial.

Mit diesem Verständnis von Menschenrechtsbildung lassen sich die Menschenrechtsprofessionen im engeren Sinn und die professionellen Menschenrechtler*innen nicht klar voneinander abgrenzen, vielmehr sind Übergänge fließend und Berührungspunkte zahlreich. Das lässt sich etwa an der Berufsgruppe der Sozialen Arbeit illustrieren, die zwar vor allem dank der akademischen Pionierarbeit der Schweizer Professorin Silvia Staub-Bernasconi heute als Menschenrechtsprofession gilt, im eigenen Selbstverständnis von Sozialarbeiter*innen und in deren Ansehen aber längst nicht immer so wahrgenommen wird. Dabei spielt in Ausbildung und Praxis die Selbstbestimmung von Menschen und somit das Bewusstsein für deren Rechte eine herausgehobene Rolle.

In der Sozialen Arbeit mit und für Frauen zum Beispiel ist es beständiges Thema, das Gleichberechtigungsgebot des Grundgesetzes vollumfänglich durchzusetzen. Genannt sei hier etwa das Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper. Erst 1997 wurde gegen den jahrzehntelangen erbitterten Widerstand konservativer, meist männlicher Abgeordneter die Vergewaltigung in der Ehe zum Straftatbestand. Es hat Jahre gedauert, das umstrittene „Werbeverbot“ für Abtreibungen aus dem Strafgesetzbuch zu streichen. Diese menschenrechtlichen Meilensteine wären nicht möglich gewesen ohne das Zusammenwirken von Sozialarbeiterinnen an der Basis, etwa in Beratungsstellen und Frauenhäusern, von Frauen, die um ihre Rechte wissen und sie einfordern, Menschenrechtsaktivist*innen und -lobbyist*innen in Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und kritischen Journalist*innen.

Zu den „professionellen Menschenrechtsarbeiter*innen“, die in diesem Beitrag im Vordergrund stehen, gehören diejenigen, die ihr Berufsleben in NGOs, in der Wissenschaft, bei den Vereinten Nationen und anderswo den Menschenrechten widmen. Ein großer Teil der Leser*innen dieser Zeitschrift dürfte hierzu zählen. „Menschenrechtsprofis“ sind diejenigen, die mit ihrer Arbeit zur Realisierung der Menschenrechte beitragen – als Multiplikator*innen in die Breite der Gesellschaft und in die Tiefe bestimmter Berufsgruppen, und als Lobbyist*innen für eine menschenrechtsbasierte Politik.

Zur Veranschaulichung kann die Entstehung und Durchsetzung der Internationalen Konvention gegen das gewaltsame Verschwindenlassen als Beispiel herangezogen werden. Als in den 1970er Jahren vor allem in Lateinamerika zehntausende Menschen Opfer dieser schweren Menschenrechtsverletzung wurden, schlossen sich Angehörige von Verschwundenen zusammen, um nach diesen zu suchen und Verantwortliche zu identifizieren. Sie bekamen juristische Unterstützung von mutigen Rechtsanwält*innen, und couragierte Journalist*innen verbreiteten Berichte über diese Verbrechen über Landesgrenzen hinaus. NGO-Kampagnen und engagierte Diplomaten*innen sorgten dafür, dass die UN sich des Themas annahm und 1980 die Arbeitsgruppe gegen das gewaltsame und unfreiwillige Verschwindenlassen eingesetzt wurde, deren unabhängige Expert*innen bis heute rund 60.000 Fälle mit einem humanitären Mandat untersucht haben. Angehörigenorganisationen und NGOs wurden über die Jahrzehnte in vielen Ländern gegründet, denn diese schwere Menschenrechtsverletzung ist weder auf Lateinamerika beschränkt noch gehört sie der Vergangenheit an.

In Kooperation mit internationalen NGOs betrieben sie weltweit Lobbyarbeit für ein internationales Abkommen, das gewaltsames Verschwindenlassen als schwere, mehrdimensionale Menschenrechtsverletzung definieren, bekämpfen und möglichst für die Zukunft verhindern sollte. In Deutschland war die professionelle Lobbyarbeit besonders erforderlich, da die damalige Bundesregierung die Erarbeitung eines solchen Abkommens zwar befürwortet hatte, in den späteren Verhandlungen aber zeitweise erhebliche Widerstände im Detail leistete. Nach Verabschiedung der Konvention 2010 wurde – analog zu bisherigen UN-Menschenrechtsabkommen – ein Ausschuss eingesetzt, in dem zehn unabhängige Expert*innen die Umsetzung und Einhaltung der Konventionsbestimmungen überwachen. Angewiesen sind sie dabei auf die Mitarbeiter*innen des Ausschussesekretariats, die genauso zum Personal des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte gehören wie deren Mitarbeiter*innen in den regionalen OHCHR-Büros, die Seminare und Trainings organisieren und vor Ort ganz konkrete Menschenrechtsarbeit leisten.

Der erste Besuch einer Ausschussdelegation nach Mexiko im November 2021 zeigte sehr deutlich, wie viel Wissen, Verständnis und Kapazitäten bei Polizei, Militär, Justiz und wie viel politischer Willen in der Regierung erforderlich ist, damit die Konvention gegen das Verschwindenlassen für die Betroffenen vor Ort einen Unterschied macht, und dies gilt wahrlich nicht nur für Mexiko.

All dies ist ohne kontinuierlichen öffentlichen Druck seitens gut vernetzter zivilgesellschaftlicher Organisationen und engagierter Journalist*innen kaum zu erreichen, und genauso braucht es Politiker*innen und Diplomat*innen, die gegenüber der Regierung des betreffenden Landes auf Abhilfe drängen. Für die Suche nach Verschwundenen und die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen, auch über Landesgrenzen hinweg, müssen Polizist*innen, Anwalt*innen, Staatsanwalt*innen und Richter*innen auch in solchen Ländern sensibilisiert werden, in denen das Verschwindenlassen vermeintlich „kein Thema“ ist, wie es beispielsweise aus der deutschen Ministerialbürokratie heißt.

Dieses Beispiel zeigt, wie viele und wie unterschiedliche „Menschenrechtsprofis“ beteiligt und erforderlich sind, um Menschenrechtsverletzungen nachhaltig zu bekämpfen und so gut es geht zu verhindern. Und während es in diesem Fall um ein zumindest auf den ersten Blick relativ abgrenzbares menschenrechtliches Thema geht, wird es umso komplexer, für Menschenrechte zu sensibilisieren und diese politisch durchzusetzen, wenn es die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen betrifft oder die Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte.

2. Menschenrechtsprofi werden, sein und bleiben

Wie aber kommen diese Menschen zur ihrer Profession, und was brauchen sie dafür? Während bei den klassischen Menschenrechtsprofessionen eine formale menschenrechtliche Aus- und Weiterbildung zum Berufsbild und zur Berufsausübung gehört, ist das bei den anderen beschriebenen Menschenrechtsarbeiter*innen keineswegs selbstverständlich. Bei vielen ist das menschenrechtliche Interesse der Ausgangspunkt, bei anderen steht eine konkrete Unrechtserfahrung am Anfang, und nicht wenige sind Autodidakt*innen und werden durch „learning-by-doing“ zu Expert*innen.

2.1 AUSBILDUNG

Es gibt in Deutschland und vermutlich auch anderswo keine eigene Berufsbezeichnung „Menschenrechtsprofessional“. Beide Autorinnen beispielweise widmen zwar seit Langem ihr Berufsleben dem Schutz der Menschenrechte und einer besseren Men-

schenrechtspolitik, doch ihre Ausbildung war dafür nicht die Grundlage bzw. hätte auch in ganz andere Berufsfelder führen können. Die eine kam im Erststudium und -beruf der Sozialen Arbeit mit der Menschenrechtssensibilität dieses Berufs in Berührung, engagierte sich in frauen- und friedenspolitischen Gruppen der 1980er Jahre gegen Repression und Gewalt gegen Frauen im Globalen Süden, entschied mit einem weiteren Studium (nun Politikwissenschaften) das theoretische Gerüst für die Hintergründe internationaler Zusammenhänge zu festigen und konnte mit einer inspirierenden Mentorin wichtige erste Erfahrungen in der Politik machen. Die andere geriet eher zufällig während eines Auslandsjahrs in die Todesstrafendiskussion der USA, erkämpfte sich als Arbeiter*innenkind die in Deutschland längst nicht selbstverständlichen Bildungschancen und konnte schließlich die Finanzierung des Politikstudiums mit praktischer Erfahrung im politischen Betrieb verbinden. Auch hier führte Berufstätigkeit zunächst in ein anderes (wissenschaftspolitisches) Feld, bevor die Berufung in die Menschenrechtsarbeit folgte.

Diese exemplarischen Bildungswege sind nur insoweit typisch für die professionelle Menschenrechtsarbeit, als sie wenig oder kaum zielgerichtet verlaufen. Es gibt keine exklusiv qualifizierenden Studiengänge – Politologie, Sprach- oder Regionalwissenschaften, Theologie, Philosophie, Psychologie oder Journalistik sind unter professionellen Menschenrechtler*innen zwar verbreitet, aber genauso kann auch ein Physiker zum Pressesprecher oder eine Erzieherin zur Geschäftsführerin einer Menschenrechtsorganisation werden. Auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene am häufigsten in dieser Branche sind zweifellos die Jurist*innen mit Schwerpunkten im Völkerrecht oder Strafrecht, mit akademischer oder praktischer Ausrichtung. Dies ist insoweit naheliegend und sinnvoll, als genaue Kenntnis der Rechtslage eben eine entscheidende Voraussetzung ist, um Recht einzufordern oder Gesetzesänderungen voranzutreiben. Im besten Fall ergänzen sich die Kompetenzen, um mit Argumenten aus den unterschiedlichen Perspektiven und den Erfahrungen betroffener Aktivist*innen schließlich die politisch Verantwortlichen zu überzeugen, wie am Beispiel der Verschwindenlassen-Konvention oben illustriert wurde.

Es sind also die unterschiedlichsten Berufe, die erfolgreiche Menschenrechtsarbeit machen oder mit einem menschenrechtsbasierten Ansatz mittelbar zur Durchsetzung von Menschenrechten beitragen können. Entscheidend dafür ist, dass – neben einem persönlichen Bewusstsein – bereits in der Ausbildung auf eine solide Kenntnis der Menschenrechtsrelevanz und auf Reflexion des eigenen professionellen Handelns gesetzt wird. Dies ist leider längst nicht selbstverständlich, insbesondere wenn die Berufe zunächst nicht als unmittelbar relevant für die Realisierung von Menschen-

rechten gesehen werden. Ärzte, Ingenieurinnen, Betriebswirte, Informatikerinnen und andere werden reflektierter handeln und gestalten können, wenn ihnen die menschenrechtliche Bedeutung ihres Tuns bewusst ist und sie diese bereits in ihrer Ausbildung und Weiterbildung vermittelt bekommen. Es muss nicht immer eine zusätzliches Human Rights Master Programm sein – aber Menschenrechtswissen mindestens als Querschnittsthema in Ausbildung und Studium zu integrieren, ist absolut erforderlich. Zugleich ist dies in manchen Berufen noch keine hinreichende Bedingung.

In der Ausbildung der Angehörigen des deutschen diplomatischen Dienstes etwa haben die Menschenrechte über die Jahre einen größeren Stellenwert bekommen, und durch die punktuelle Einbindung von NGO-Vertreter*innen leisten diese nicht nur Lobbyarbeit, sondern auch konkrete Menschenrechtsbildung. Eine Garantie für eine menschenrechtsbasierte Diplomatie ist dies gleichwohl nicht, wie manche Erfahrungen von Zivilgesellschaft mit deutschen Botschaften vor Ort zeigen. Hier ist neben der Ausbildung auch persönliche Überzeugung und politische Rückendeckung durch die jeweiligen Minister*innen notwendig.

Gemeinsam ist allen diesen Menschenrechtsprofis, dass geradlinige Karrieren fast nie damit verbunden sind, zumindest nicht in den herkömmlichen Kategorien von Aufstiegsmöglichkeiten wie in der Wirtschaft oder gar damit verbundenen Gehältern. Führungspositionen, etwa als Chef*innen von NGOs, erfordern neben der Fachkenntnis, Management- und Kommunikationskompetenzen wie anderswo auch, sind aber selten mit Ruhm und Reichtum verbunden. Immerhin gibt es inzwischen eine ganze Reihe von Studiengängen zum Non-Profit-Management.

Gute und transparente Geschäftsführung sind für die politische Arbeit auch deshalb wichtig, weil der Blick von außen hier meist besonders kritisch ist. Die Vernachlässigung von guten Geschäftsführungspraktiken und Personalführung in einer zivilgesellschaftlichen Organisation ist nicht selten für Kritiker*innen ein willkommener – und meist vorgeschobener – Anlass, um Glaubwürdigkeit und Kompetenz der NGO in Frage zu stellen und deren Arbeit zu diskreditieren. Dies kann NGOs in Zeiten von „*shrinking spaces*“ in vielen Staaten schnell zum Verhängnis werden.

2.2 VERNETZUNG

Die Ausbildung sowie die persönliche Motivation und Überzeugung sind also wichtige Voraussetzungen, um in der professionellen Menschenrechtsarbeit anzukommen. In der Praxis sind es dann die Vernetzung und der kontinuierliche Austausch mit anderen, die den eigenen Horizont erweitern und die Arbeit bereichern, um sie letztlich auch erfolgreicher im Sinne der Menschenrechte zu machen. Das gilt sowohl für

den Austausch im eigenen engeren Arbeitsgebiet wie auch mit Expert*innen zu anderen Menschenrechtsfeldern und schließlich die Vernetzung über Länder und Kontinente hinweg, um Menschenrechte universell durchzusetzen.

In Deutschland ist das Forum Menschenrechte ein ausgezeichnetes Beispiel dafür, wie sich Menschenrechtsprofis mit unterschiedlichster Berufsbiografie und Organisationen mit ganz verschiedenen thematischen Mandaten gemeinsam für einen besseren und umfassenden Menschenrechtsschutz einsetzen. Die Erarbeitung gemeinsamer Forderungspapiere, etwa anlässlich von Bundestagswahlen, sind keineswegs ein konfliktfreier Prozess, aber stets argumentationsreich und von Gewinn für nahezu alle Beteiligten. Wenn es beispielsweise gelingt, Forderungen zum Schutz von Frauenrechten von Vertreter*innen der Wohlfahrtsverbände, von kirchlichen Organisationen und solchen aus der queeren Szene, von großen internationalen NGOs und von Flüchtlingsexpert*innen in einer substantiellen gemeinsamen Stellungnahme zusammenzuführen, haben im besten Falle alle Beteiligten ihre Perspektive erweitert und können umso kompetenter diese Forderungen in den politischen Prozess einbringen.

Von zahlreichen Beispielen aus dem internationalen Kontext seien die argentinischen Rechtsmediziner*innen genannt, die seit Beginn der Aufarbeitung der Militärdiktatur mit Tausenden gewaltsam Verschwundenen umfassende Expertise bei der Untersuchung und Identifizierung verstorbener Opfer von Menschenrechtsverletzungen gewinnen konnten. Hiervon profitieren heute viele Forensiker*innen etwa in den Nachbarstaaten, auf dem Balkan oder im Irak, wo solche Kapazitäten und Kompetenzen bei der Suche nach Verschwundenen und der Ermittlung von dafür Verantwortlichen ebenfalls gebraucht und aufgebaut werden müssen. Gleiches gilt selbstverständlich auch für andere Themen- und Kompetenzbereiche.

Neben dem Austausch zu fachlicher Expertise und nationalen, regionalen und globalen Lobbystrategien kommt hier auch Solidarität ins Spiel, die in der Menschenrechtsarbeit nicht hoch genug geschätzt werden kann.

2.3 WERTSCHÄTZUNG, FRUSTRATIONSTOLERANZ UND RESILIENZ

Solidarität und Wertschätzung sind in der professionellen Menschenrechtsarbeit oft die Währung, die über die fehlenden monetären Möglichkeiten hinwegsehen lassen. Viele Opfer von Menschenrechtsverletzungen bekommen mit grenzüberschreitender Solidarität die notwendige Bestärkung, um ihren eigenen Regierungen mit Kritik und Forderungen entgegen zu treten. Wertschätzung für ihre gesellschaftlich relevante menschenrechtliche Arbeit ist für den Kita-Erzieher, der sich konkret gegen Rassismus schon im frühkindlichen Bereich engagiert, genauso wichtig wie für die Lobbyistin,

die eher abstrakt für stärkere UN-Resolutionen streitet. Selbstverständlich ist das nicht – das haben in den letzten Jahren vor allem in der Flüchtlingsarbeit Tätige schmerzhaft erfahren müssen, wenn sie nicht nur von Rechtsextremist*innen beschimpft wurden und mit Beleidigungen, Bedrohungen oder gar tätlichen Angriffen konfrontiert waren.

Dies führt zu einer weiteren Qualifikation, die für professionelle Menschenrechtsarbeit unerlässlich ist. Es braucht eine hohe Resilienz, um der ständigen Konfrontation mit höchst belastenden menschlichen Schicksalen und empörenden politischen Umständen langfristig standzuhalten. In Fällen von Krisen oder Überforderung braucht es auch den Mut, psychologische Unterstützung in Anspruch zu nehmen, statt der verbreiteten Selbstaubeutung zu viel Raum zu geben.

Erforderlich ist zudem eine erhebliche Frustrationstoleranz angesichts der vielfältigen Widerstände, denen Menschenrechtsarbeit regelmäßig begegnet. Manchmal ist es allein die zermürbende Dauer – bis inhaftierte Aktivist*innen freikommen, bis Täter*innen zur Verantwortung gezogen werden, bis Gesetze geändert und in der Praxis umgesetzt werden. Zum Spektrum gehören außerdem Ignoranz, Vereinnahmung, Geringschätzung, Verleumdung oder gar Kriminalisierung. Um solchen Widerständen standzuhalten, ist es unumgänglich, genau diese zerstörerischen Methoden und Strategien zu erkennen und sich ihnen nachhaltig zu widersetzen.

3. Gesetze, Ressourcen, Diskurse

Schließlich wird auch die umfassendste Menschenrechtsbildung und -weiterbildung mehr oder weniger wirkungslos bleiben, wenn sie nicht von einer menschenrechtsorientierten Politik einen soliden Wirkungsrahmen vorgegeben bekommt: Gesetze schaffen die notwendigen rechtlichen Grundlagen, ausreichend zur Verfügung gestellte Ressourcen ermöglichen deren Umsetzung, und politische und gesellschaftliche Diskurse schaffen ein Klima, in dem Menschenrechtsprofis gut und wirksam arbeiten können. In der Realität sind diese idealen Bedingungen leider äußerst selten gegeben.

Eines von vielen Beispielen für diesen asynchronen Dreiklang ist etwa das Menschenrecht auf Bildung und auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Deutschland ist international verpflichtet zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, was in Bezug auf Bildung im föderalen System weitgehend auf Länderebene erfolgt. Mit entsprechend ausgerichteten Schulgesetzen, sofern es sie flächendeckend gäbe, ist es jedoch nicht getan. Ein tatsächlich inklusives, diskriminierungsfreies Schulsystem braucht viele und qualifizierte Lehrer*innen, Sozialarbeiter*innen, Erzieher*innen, überarbeitete Unterrichtsmaterialien und angemessene Räumlichkei-

ten, damit behinderte und nichtbehinderte Kinder miteinander und voneinander lernen können. Und es bedarf weit mehr Akzeptanz und menschenrechtsbewussten Diskurs in Politik und Gesellschaft, einschließlich der Eltern, dass es hier nicht um soziales Wohlwollen, sondern um Rechtsansprüche geht. Das ganze Spektrum von Menschenrechtsbildung bis hin zu menschenrechtlicher Lobbyarbeit ist hier gefordert.

3.1 GESETZE FÜR DEN SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE

Warum es notwendig ist, für Gesetze zum besseren Menschenrechtsschutz zu kämpfen, zeigt der Blick auf die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen. Deren Geschäftstätigkeit über meist internationale Lieferketten hinweg beruht allzu oft auf – oder trägt gar bei zu – ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen, Umweltzerstörungen und vielfältigen Menschenrechtsverletzungen. Die Verantwortung hierfür wurde von einer starken Wirtschaftslobby jahrzehntelang abgelehnt oder bestenfalls auf freiwillige Initiativen verwiesen.

Die fortgesetzten und zahlreich dokumentierten Menschenrechtsverletzungen im Verantwortungsbereich auch deutscher Unternehmen haben jedoch gezeigt, dass mit Freiwilligkeit keine oder allenfalls minimale Verbesserungen erreicht werden konnten. Erst die beharrliche Lobbyarbeit von Menschenrechts- und Umweltaktivist*innen brachte Schritt für Schritt eine gewisse Anerkennung von menschenrechtlicher Unternehmensverantwortung auf der UN- und OECD-Ebene, der sich auch die deutsche Wirtschaft nicht dauerhaft entziehen konnte.

Mit der Verabschiedung des deutschen „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes“, das 2023 in Kraft treten wird, werden Unternehmen ab einer bestimmten Größe verpflichtet, ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte und bestimmter Umweltstandards nachzukommen. Als hart erkämpfter politischer Kompromiss ist das Gesetz noch in vielen Bereichen verbesserungswürdig, aber dennoch ein Paradigmenwechsel, von Freiwilligkeit zu rechtlich verbindlichen Vorgaben. Damit es seine Wirksamkeit aber überhaupt entfalten kann, müssen sehr viele Manager*innen ihre menschenrechtlichen Kompetenzen auf- und ausbauen. Dies zeigt zugleich, warum auch in wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen eine Menschenrechtskomponente unbedingt geboten ist.

3.2 MENSCHENRECHTSSCHUTZ NICHT UMSONST

Ein Beispiel dafür, dass es neben gesetzlichen Vorgaben auch ausreichende Ressourcen braucht, um einen Wirkungsrahmen für gute Menschenrechtsarbeit zu schaffen, ist der Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt und die Unterstützung der Opfer

dieser Menschenrechtsverletzungen. 2011 verabschiedete der Europarat die „Europäische Konvention zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“. In Deutschland ist die sogenannte Istanbul-Konvention 2018 in Kraft getreten. Auch vier Jahre später ist es bei uns um den Schutz und die Unterstützung von Opfern (Kapitel IV der Konvention) schlecht bestellt: Hilfesysteme, Fachberatungsstellen, Notrufe, Frauenhäuser sind chronisch unterfinanziert, personell unterbesetzt und regional höchst unterschiedlich verteilt, mit teils gravierender Unterversorgung im ländlichen Raum. Die Folgen tragen sowohl die Opfer als auch die Sozialarbeiter*innen, denen die Unterstützung der Opfer anvertraut ist. Auch hier sind wieder die Menschenrechtsprofis – zusammen mit Sozialarbeiter*innen und Betroffenen – gefordert, gegenüber den politisch Verantwortlichen auf diese Missstände hinzuweisen und bessere Ressourcen zu erstreiten.

3.3 MENSCHENRECHTSFEINDLICHE DISKURSE

Noch herausfordernder wird es, wenn kritische Rechtslagen und mangelhafte Ressourcen auch noch von einem menschenrechtswidrigen oder gar -feindlichen politisch-gesellschaftlichen Diskurs begleitet werden. Dies war besonders deutlich zu beobachten an der politischen Entwicklung in Deutschland und Europa in Folge der großen Zahl von geflüchteten Menschen, die seit 2015 bei uns Schutz und Zuflucht suchen und dabei teils lebensgefährliche Risiken auf sich nahmen.

Besonders drastisch beschädigte CSU-Politiker Alexander Dobrindt mit seinem (zum Unwort des Jahres 2018 gekürten) zynischen Begriff der „aggressiven Anti-Abschiebe-Industrie“ nicht nur mutwillig den Rechtsstaat, sondern lud auch zur Verurteilung derjenigen Flüchtlingshelfer*innen, Seeleute, NGOs und Rechtsanwält*innen ein, die sich solidarisch zeigten mit den Geflüchteten. In Italien tat sich der damalige Innenminister Matteo Salvini mit der Kriminalisierung der Seenotrettungsinitiativen hervor – bewusst verstößend gegen internationales Recht und unübersehbar rassistische Ressentiments in der Bevölkerung schürend.

Das Bayerische Sozialministerium drohte 2017 allen in der Asylsozialberatung tätigen Organisationen mit dem Entzug der finanziellen Förderung, wenn sie weiterhin Geflüchtete umfassend über ihnen zustehende Rechte, insbesondere Rechtsmittel gegen Abschiebebescheide, beraten würden. Dies stand explizit im Widerspruch zur Pflicht von Sozialarbeiter*innen, sich für die Rechte ihrer Klient*innen einzusetzen. Erst kürzlich veranlasste der Tod von über 20 Migrant*innen am Grenzzaun von Melilla den spanischen Ministerpräsidenten zwar dazu, die spanische und marokkanische Sicherheitskräfte für die Sicherung der „territorialen Integrität Spaniens“ zu

loben, doch Worte des Bedauerns für die Opfer oder ihre Angehörigen fand er nicht. Die Signale all solcher Aussagen sind fatal.

Diese und unzählige weitere Beispiele zeigen, wie eine menschenrechtsfeindliche Politik auf unliebsame Kritik einer engagierten Zivilgesellschaft reagiert: Sie wird ignoriert, lächerlich gemacht, diskreditiert, bedroht und kriminalisiert. Neben den teils drastischen unmittelbaren Folgen für die Menschenrechtsarbeitenden sind die mittelbaren Auswirkungen eines solchen Diskurses auf die Gesellschaft insgesamt verheerend. Statt eine humane Flüchtlings- und Menschenrechtspolitik mit Wort und Tat zu vertreten, wird zu Ausgrenzung, Stigmatisierung und Rassismus eingeladen.

Bei allem Engagement der unterschiedlichsten Menschenrechtsprofis braucht es auch die politischen Rahmenbedingungen, um menschenrechtliches Bewusstsein und Handeln in der breiten Gesellschaft zu verankern. Menschenrechtspolitik*innen sind insofern ganz besonders geforderte Menschenrechtsprofis. Sie müssen innerhalb des politischen Systems, nicht selten gegen Widerstände in den eigenen Reihen, Gesetze oder Vereinbarungen durchsetzen, für deren konsequente Umsetzung sorgen, sich für Finanzmittel einsetzen. Sie sind auf starke Menschenrechtslobbyist*innen angewiesen und auf einen gesellschaftlichen Druck, den sie gleichzeitig durch ihre Öffentlichkeitsarbeit auch bedienen müssen.

Die Herausforderung liegt für Menschenrechtspolitik*innen und Aktivist*innen gleichermaßen darin, die Spielräume in einem politischen Umfeld auszuloten und zu nutzen. Dabei sind günstige Zeitfenster wichtig, die frühzeitige Identifizierung der Gegenspieler*innen und die detaillierte Kenntnis des parlamentarischen Regelwerkes und der Mehrheitsbeschaffung. Gibt es aber keinen politisch-gesellschaftlichen Konsens mehr für eine menschenrechtsbasierte Politik, dann helfen auch Rechts- und Verfahrenkenntnisse kaum noch weiter. Nach 2015 gab es europaweit keinen politischen Willen für eine humane menschenrechtsorientierte Flüchtlingspolitik und über Jahre hinweg konnten offen rassistische Parteien beständige Zuwächse bei Wahlen verzeichnen. Der Gegenwind für die professionelle Menschenrechtsarbeit kann stark sein, doch die einzig mögliche Schlussfolgerung daraus ist „Jetzt erst recht“.

4. Menschenrechtsarbeit – so früh wie möglich und unter allen Umständen

Die letzten Jahre haben in vielen Lebensbereichen sehr deutlich gemacht, dass längst als gesichert geltende Menschenrechte in unserer Gesellschaft alles andere als selbstverständlich sind. Autoritarismus, Rechtspopulismus, Zweifel an Demokratie,

Hasskriminalität und mehr sind Gift, das starkes und überzeugendes Gegengift erfordert.

Eine solidarische, gerechte und Menschenrechte achtende Gesellschaft entsteht nicht von allein. Menschenrechtsbildung in Sinne der UN-Erklärung bedeutet Lernen über, durch und für die Menschenrechte. Damit Menschen erkennen, wenn rassistische Positionen vertreten werden, wenn Menschen diskriminiert werden, wenn Unrecht geschieht, kann diese Menschenrechtsbildung gar nicht früh genug anfangen. Die menschenrechtliche Ausbildung im Beruf muss korrespondieren mit Menschenrechtsbildung von Kindesbeinen an und fortdauernder Sensibilisierung in allen Lebensphasen und -bereichen.

Damit Menschen ihre Rechte kennen, einfordern können und Unterstützung erhalten, wenn ihre Rechte verletzt werden, bedarf es der Menschenrechtsarbeit über alle Professionen hinweg. Auch und besonders unter schwierigen Umständen.

Dieser Beitrag ist digital auffindbar unter
DOI <https://doi.org/10.46499/1859.2570>



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

... ein Begriff für politische Bildung

Einführung

Michael Krennerich

Menschen- rechtspolitik

Eine Einführung

Dieses Studienbuch entspringt der Lehrtätigkeit des Autors als Professor für Politische Wissenschaft am Lehrstuhl für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik. Es fußt auf der Beobachtung, dass viele Studierenden sich mit großer Hingabe menschenrechtspolitischen Themen zuwenden, ihnen es aber mitunter schwerfällt, das Themenfeld zu strukturieren und allgemeine sozialwissenschaftliche Begriffe, Konzepte und Analyseansätze anzuwenden. Diese Einführung schafft hier Abhilfe. Sie zeigt auf, wie mithilfe der Politikwissenschaft das Untersuchungsfeld geordnet und die komplexe Realität der Menschenrechtspolitik systematisch(er) beschrieben und erklärt werden kann. Zugleich wird dabei die Vielfalt an Themen, Akteuren und Institutionen der Menschenrechtspolitik aufgezeigt.



ISBN 978-3-8252-5948-8,
ca. 288 S., € 29,90

PDF: ISBN 978-3-8385-5948-3, € 28,99

Der Autor

Michael Krennerich ist Professor am Institut für Politische Wissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Zugleich ist er leitender Herausgeber der im Wochenschau Verlag erscheinenden *zeitschrift für menschenrechte – journal for human rights*.

www.wochenschau-verlag.de



[www.facebook.com/
wochenschau.verlag](https://www.facebook.com/wochenschau.verlag)



[@wochenschau-ver](https://twitter.com/wochenschau-ver)

Wolfgang Kaleck

Menschenrechtsanwalt? Wie wird man das? Was bedeutet das eigentlich?

Abstract

*Der Autor skizziert anhand seiner eigenen beruflichen Biografie, wie in Deutschland aus dem Einsatz für Menschenrechte in den letzten Jahrzehnten professionelle Arbeitsmöglichkeiten entstanden, in seinem Falle als Menschenrechtsanwalt. Darüber hinaus vermittelt er einen kleinen Einblick in die praktische Tätigkeit von Menschenrechtsanwält*innen.*

Based on his own biography the author outlines how the engagement for human rights created new professional work opportunities over the last decades, in his case as a human rights lawyer. Furthermore, he provides a short insight in the practical work of human rights lawyers in Germany.

Einleitung

Wann haben Sie zum ersten Mal in Ihrem Leben von Menschenrechten gehört? Vermutlich nicht nur Angehörige meiner Generation, sondern viele Menschen davor und danach verbanden und verbinden mit dem Begriff „Menschenrechte“ die Menschenrechtsorganisation Amnesty International und deren Aktivitäten. In dieser Sichtweise sind Menschenrechte weniger eine Profession als vielmehr ein als neutral und überparteilich bezeichnetes Engagement ehrenamtlicher Mitglieder eines höchst glaubwürdigen Vereins. Professionell? Sicherlich schon auch, wenn man an die Faktengenauigkeit der Informationen, an die Infrastruktur und vor allem an die Berichte denkt. Aber ansonsten lebt die Organisation von der aktiven Beteiligung von Mitgliedern und Sympathisant*innen, die Briefe und Appelle unterzeichnen, aktive Unterstützung sowie Spendengelder einwerben. Und weil Amnesty unser Verständnis von Menschenrechten und von der Menschenrechtsarbeit so geprägt hat, ist auch unser Begriff von Menschenrechten vergleichsweise eng. Menschenrechte betrafen – in den vergangenen Jahrzehnten – zumeist die von autoritären Regimen unterdrückten Oppositionellen, meist der Mittelschicht zugehörige kritische Journalist*innen und Dissident*innen vornehmlich aus dem Süden der Welt, dort, wo nach westlicher Ansicht die meisten Menschenrechtsverletzungen stattfinden.

Ich möchte in den nachfolgenden Kapiteln anhand meiner eigenen beruflichen Biografie zunächst skizzieren, wie aus dem Einsatz für Menschenrechte eine Professi-

on entstehen kann, wie man – in meinem Falle – Menschenrechtsanwalt wird. Danach möchte ich in weiteren Kapiteln einen Einblick in die praktische Tätigkeit von Menschenrechtsanwält*innen und in die damit zusammenhängenden Probleme und Fragestellungen geben.

1. Jurastudium und Menschenrechte in den 1980er Jahren

Hätte mich jemand während meines Jurastudiums in der alten Bundeshauptstadt, im Bonn der 1980er Jahre gefragt, wie und wo ich in meinem späteren Berufsleben tätig werden wolle, hätte ich alle möglichen Antworten geben können.

Die erste und naheliegendste Option war für mich seinerzeit – und so habe ich auch meine spätere Berufskarriere begonnen – die des Strafverteidigers. Mir gefiel die Idee, unmittelbaren Kontakt mit den Mandant*innen zu haben und auf die Opponent*innen, die Vertreter*innen des Staates, im theaterähnlichen Gerichtssaal zu treffen. Da mag viel historische Projektion dabei gewesen sein. Nicht nur mir schien es jedenfalls seinerzeit, dass die dem Zugriff und dem Strafanspruch des übermächtigen Staates ausgelieferten Individuen am Dringendsten meinen und unseren Beistand benötigten. Strafverteidigung bedeutete für uns praktische Machtkritik.

Internationales Recht bzw. Völkerrecht studierte ich aus Interesse für das internationale Geschehen – und aus einer politischen Haltung heraus, die ich weniger als Engagement für die Menschenrechte als vielmehr mit dem wesentlich politischeren Begriff der internationalen Solidarität beschreiben würde: Solidarität beispielsweise mit den Opfern der lateinamerikanischen Militärdiktaturen und Identifikation mit ihren Kämpfen. Aber das Feld des internationalen Rechts und des Völkerrechts boten lediglich angehenden Diplomat*innen und Anwält*innen von internationalen Wirtschaftskanzleien Berufsmöglichkeiten. Der Einsatz für Menschenrechte gehörte in die Freizeit, als ehrenamtliches, aktivistisches Engagement.

Eines jedenfalls hätte ich seinerzeit nicht geantwortet, nämlich, dass ich Menschenrechtsanwalt werden wolle. Dieser Begriff war damals keineswegs geläufig.

2. Rechtsreferendariat in den 1990er Jahren

Auch im juristischen Referendariat in Berlin spielten weder für mich noch für andere die Menschenrechte – in dem oben beschriebenen engeren Sinne – irgendeine Rolle. Bei der Auswahl unserer Referendarsstationen im Zivilgericht, Strafgericht oder vor

allem in Anwaltskanzleien orientierten wir uns an unseren mutmaßlichen späteren Arbeitsschwerpunkten und suchten uns dementsprechend zu uns passende Kanzleien.

Da das Jurastudium seinerzeit noch wesentlich weniger international ausgerichtet war als heute – Fremdsprachen und Kenntnisse von ausländischem Recht gehörten jedenfalls nicht dazu, ein Erasmus-Studium gab es seinerzeit noch nicht –, war die Option von Auslandsstationen im Referendariat für uns die erste Möglichkeit, unsere Perspektive zu erweitern. Doch die meisten von uns wählten vor allem spannende Orte aus, an denen sie drei oder sechs Monate verbringen wollten. Das Arbeitsfeld interessierte weniger. Hauptsache man war in New York oder Mexiko – wie in meinem Falle. Meine Station absolvierte ich bei einer im Exil arbeitenden guatemaltekischen Menschenrechtskommission in Mexiko-Stadt. Dort arbeiteten Menschen, die aus politischen Gründen ihr Heimatland Guatemala verlassen mussten. Ihre Arbeit bestand im Wesentlichen darin, die Fälle von ihnen bekannten verhafteten, gefolterten und getöteten Menschen zu sammeln und in Berichtsform an internationale Institutionen zu übermitteln. Es war eine deprimierende Arbeit, viele der dort Beschäftigten waren mit Fällen von ihnen persönlich bekannten Menschen und Organisationen in Guatemala befasst. Keine*r von uns, weder die Guatemalteke*innen im Exil noch die internationalen Besucher*innen der Kommission, hätte es seinerzeit im Entferntesten für möglich gehalten, dass ein knappes Jahrzehnt später lateinamerikanische Diktatoren und ihre Folterschergen sich vor einem ausländischen Strafgericht zu verantworten haben. Die damalige Arbeit diente der Aufbereitung von Fakten und der Lobby- oder Advocacy-Arbeit.

Nach dem Ende meines Referendariats gründete ich mit gleichgesinnten Kollegen im Frühjahr 1991 eine Kanzlei im damaligen Haus der Demokratie in der Friedrichstraße 165, dem Hauptquartier der Bürger*innenrechtsbewegungen und Organisationen wie dem Neuen Forum, die noch zu DDR-Zeiten entstanden sind. Neben den bereits erwähnten Tätigkeitsfeldern der Strafverteidigung und insbesondere der Vertretung von Strafgefangenen und dem Eintreten für deren Rechte im Strafvollzug sowie dem Arbeitsrecht für Arbeitnehmer*innen, hatten wir es aufgrund der grundlegend veränderten politischen Situation mit vollkommen neuen Rechtsgebieten zu tun: der Recherche von Rechtsverletzungen in diversen Aktenbeständen in Ost-Berlin und Ost-Deutschland, der neu eröffneten Möglichkeit der Akteneinsicht in die Stasi-Akten, der neu geschaffenen Rehabilitierung von Oppositionellen in der DDR, aber auch von als „asozial“ bezeichneten Menschen, vor allem schwulen Männern. Ein wenig zeitversetzt kamen dann noch zahlreiche Nebenklagen von Opfern rechtsradikaler Gewalt in Brandenburg und vor allem in Sachsen-Anhalt dazu.

3. Die Rechtsanwaltschaft und die Menschenrechte

Jede einzelne dieser Tätigkeiten könnte man mit Fug und Recht als Menschenrechtsarbeit bezeichnen. Ebenso könnte man all die Kolleg*innen als Menschenrechtsanwält*innen titulieren, die nicht-deutsche Mandant*innen im Ausländer- oder Asylrecht oder Mieter*innen im Mietrecht vertraten oder Arbeitsrecht für Arbeitnehmer*innen betrieben. Doch es wäre weder mir noch meinen Kolleg*innen in den Sinn gekommen, uns als Menschenrechtsanwält*innen zu sehen oder zu bezeichnen. Wenn überhaupt, sprachen wir Anwält*innen und die Organisationen, in denen wir uns betätigten, wie der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV), die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) von einem Einsatz für Bürger*innen- oder Grundrechte. So heißt der jährlich erscheinende Bericht der genannten und weiterer Gruppen bis heute „Grundrechte-Report“.

Dabei entwickelte sich in den 1990er Jahren langsam ein genuin menschenrechtliches Engagement sowohl in Deutschland als auch in Europa. Anwaltsverbände traten für die Rechte von bedrohten oder verfolgten Anwält*innen in autoritär regierten Ländern ein. Anwaltskammern und Anwaltsvereine organisierten die Beobachtung von Prozessen vor allem in der Türkei, wo das Risiko der Inhaftierung und Verurteilung für engagierte Kolleg*innen seinerzeit am höchsten war.

Es war dann das historische Verdienst des Berliner Rechtsanwalts und Notars Bernd Häusler, das Anwaltsbild und die Anwaltstätigkeit in Deutschland um das ausdrücklich als solches bezeichnete inhaltliche Programm der Menschenrechte anzureichern. Häusler veranstaltete zum 40. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 über das Jahr 1998 hinweg eine mehrteilige Serie mit Rechtsanwält*innen, aber auch Jurist*innen im Dienst der Justiz aus Deutschland sowie internationalen Gästen. Dort wurden auch innerdeutsche soziale Probleme explizit als menschenrechtliche Thematiken behandelt. Bernd Häusler wurde später der erste – und für lange Zeit einzige – Menschenrechtsbeauftragte einer Anwaltskammer in Deutschland, nämlich der Berliner Rechtsanwaltskammer.

Doch dieses Engagement blieb die Ausnahme. Nur langsam näherten sich vor allem Strafverteidiger*innen europäischen und internationalen Themen und explizit auch den Menschenrechten. Denn Ende der 1990er Jahre wurden europäische strafrechtliche Instanzen wie die europäische Polizeibehörde Europol oder wenig später – nach dem 11. September 2001 – auch das europäische Haftbefehlssystem geschaffen. An diesen und an folgenden rechtspolitischen Projekten wurden Rechtsanwält*innen und Strafverteidiger*innen praktisch zu keinem Zeitpunkt beteiligt. Dementsprechend

waren die Rechte von Beschuldigten in kaum einer dieser Institutionen und ihren Regelwerken ansatzweise verankert, noch nicht einmal gemäß den nationalstaatlichen Standards; geschweige denn wurden die besonderen neuartigen Probleme der transnationalen Strafverteidigung über die Landesgrenzen hinaus in Rechnung gestellt. Selbst die Europäische Menschenrechtskonvention, die eine Reihe von Bestimmungen bereithielt, um etwa die Rechte von Angeklagten im Strafverfahren einzuklagen, war einigermaßen unbekannt und wurde von vielen Justizangehörigen als Fremdkörper im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht angesehen.

An diesem Befund hat sich bis heute viel zu wenig geändert. Angehende Jurist*innen müssen sich zwar mit den Grundrechten, wie sie im Grundgesetz normiert sind, auseinandersetzen. Aber selbst die Europäische Menschenrechtskonvention und weitere Menschenrechtsverträge, die unzweifelhaft zum in Deutschland geltenden Recht zählen, sind nicht unabdingbarer Bestandteil der Jurist*innenausbildung und werden daher nur von denen rezipiert, die sich ohnehin dafür interessieren oder einen entsprechenden Schwerpunkt in ihrer Ausbildung gesetzt haben. So werden bis heute die Menschenrechte in der Jurist*innenausbildungsordnung von Berlin nur als Teil des Europarechts erwähnt.

4. Internationale Entwicklungen: Der IStGH und die Pinochet-Verhaftung 1998

International hat sich allerdings seit den 1990er Jahren viel getan. Die UN-Sondertribunale für Ruanda und Jugoslawien wurden nicht nur geschaffen, sondern entwickelten sich zu dynamischen Gerichten, die Maßstäbe für das Völkerstrafrecht setzten. Folgerichtig wurde 1998 das Römische Statut für den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) verabschiedet und am 1. Juli 2002 nahm der IStGH seine Arbeit in Den Haag auf. Daneben arbeiten bis heute zahlreiche Sondertribunale, etwa zu Sierra Leone, Libanon und Kambodscha. Auch wenn nicht jeder der dort Arbeitenden ohne Weiteres als Menschenrechtsanwalt gesehen werden kann oder sich selbst so sieht, ist zu konstatieren, dass Hundertschaften von praktizierenden Jurist*innen sich mit Menschenrechtsverletzungen auf der ganzen Welt professionell auseinandersetzen. Überall werden Völkerstrafrechtler*innen ausgebildet, denen sich auch zahlreiche Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

Einen historischen Einschnitt bedeutete die Verhaftung des chilenischen Ex-Diktators Augusto Pinochet im Oktober 1998 in London. Die Verhaftung selber wurde zwar von der englischen Justiz auf Anordnung des spanischen Ermittlungsrichters

Baltasar Garzón vorgenommen. Die Ermittlungen im Falle der chilenischen Militärdiktatur und zuvor bereits der argentinischen Militärdiktatur waren von chilenischen und argentinischen Jurist*innen im spanischen Exil sowie Betroffenengruppen mit der Unterstützung von spanischen Jurist*innen in Gang gebracht worden. Das in vielen nationalen Gesetzbüchern versteckte Weltrechtsprinzip, das eine universelle Jurisdiktion jenseits des Tatortes sowie der Staatsangehörigkeit von Opfern oder Tätern erlaubt, erwies sich als neue Möglichkeiten für Menschenrechtsjurist*innen. Während die Nürnberger Prozesse und die ihnen folgenden völkerstrafrechtlichen Verfahren bis in die 1990er Jahre hinein exklusive Angelegenheiten der Staaten waren – von diesen ausgerichtet und orchestriert – spielten Nichtregierungsorganisationen und unabhängige Jurist*innen bereits bei den vorgenannten Tribunalen wichtige Rollen. Mit dem neu entdeckten Mittel von Strafanzeigen und Ermittlungen nach dem Prinzip der universellen Jurisdiktion ergaben sich zahlreiche neue Möglichkeiten.

5. Neue Netzwerke entstehen – auch in Deutschland

Dementsprechend bildeten sich Netzwerke von internationalen Jurist*innen, vornehmlich in Westeuropa (Spanien, Italien, Frankreich, Belgien, Niederlande und Großbritannien) sowie in den USA und Lateinamerika. Zahlreiche Verfahren wurden angestrengt. Der argentinische Rechtswissenschaftler Máximo Langer spricht von über 1000 Strafanzeigen in einem Zeitraum von etwa 15 Jahren. Es entstanden juristische Menschenrechtsorganisationen wie Redress und Reprieve in London, Trial in der Schweiz oder 2007/08 das vom Autor gegründete European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) in Berlin. Zuvor waren es vor allem hauptamtlich Beschäftigte bei den großen Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und Human Rights Watch, die vornehmlich Lobby- und Advocacy-Arbeit betrieben. Dazu kamen wenige, spezialisierte Anwaltskanzleien aus New York und Washington, London und Amsterdam sowie Einzelkämpfer*innen, die mit hohem Aufwand und Engagement menschenrechtliche Verfahren führten. Mit der Neugründung zahlreicher Organisationen innerhalb und außerhalb Europas entstand eine ganz neue Infrastruktur und ein neues Beschäftigungsfeld für Jurist*innen.

Zumeist sind diese Organisationen auf einige wenige Gebiete oder Regionen spezialisiert. So beschäftigen sich die einen ausschließlich mit Folteropfern (Redress in London), mit der Todesstrafe und Menschenrechtsverletzungen bei der Terrorismusbekämpfung (Reprieve), Völkerstraftaten (Trial) oder noch konkreter das Kurdistan Human Rights Project in London mit Menschenrechtsbeschwerden beim Europäischen